



FOREST
STEWARDSHIP
COUNCIL
ARBEITSGRUPPE SCHWEIZ
© 1996 Forest Stewardship Council A.C.

Nationaler FSC-Standard¹ 2008 für die Schweiz

**Finale Version zur Genehmigung durch die Policy & Standards Unit des
FSC International Center**

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung der FSC Arbeitsgruppe Schweiz am 13. März 2009
als verbindliche Grundlage für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftungspraktiken in der Schweiz¹ nach den FSC Prinzipien und Kriterien

¹ Der Standard kann auch für Waldzertifizierungen im Fürstentum Liechtenstein angewandt werden, ist ausserhalb der Schweiz jedoch nicht verbindlich.

Nationaler FSC-Standard 2007

Vorbemerkung:

Die Prinzipienⁱⁱ und Kriterienⁱⁱⁱ sind vom FSC International als globaler Rahmen vorgegeben und können nicht angepasst werden. Zu jedem Prinzip und Kriterium müssen Indikatoren^{iv} für die nationale Umsetzung definiert werden, ausser die Nicht-Anwendbarkeit des Prinzips/Kriteriums ist klar gegeben. Die Verwendung des gesamten Indikatorenkatalogs ist verbindlich für Zertifizierungen der Waldbewirtschaftung in der Schweiz nach den FSC Prinzipien und Kriterien.

Der Standard wurde in einem breiten Mitwirkungsprozess gemeinsam mit den Vertretern des PEFC Schweiz gemäss den Prozess- und Inhaltsvorgaben des FSC A.C. erarbeitet.

Verbindlichkeit und Inkraftsetzung:

Der Standard wird in dieser Form zur formalen Genehmigung durch FSC International der Policy & Standards Unit des FSC International Center in Bonn/Deutschland unterbreitet. Details zu Prozess- und Inhaltsvorgaben sind in der Norm FSC-STD-60-006 (verfügbar in englischer Sprache auf www.fsc.org und www.fsc-schweiz.ch).

Gemäss dieser seit 1. April 2009 gültigen Version der Norm zur Einwicklung Nationaler Standards wird ein Nationaler Standard nach der formellen Genehmigung durch das Board of Directors des FSC International per sofort in Kraft gesetzt und muss in Ländern, in denen bereits Wälder nach den Prinzipien und Kriterien des FSC zertifiziert sind, **innert drei Monaten nach Inkraftsetzung von allen Zertifikatsinhabern umgesetzt** werden.

Die FSC Arbeitsgruppe Schweiz rechnet damit, dass der vorliegende Nationale FSC-Standard **per Anfang 2010 in Kraft gesetzt wird**. Aktuelle Informationen zum Stand der formellen Genehmigung durch FSC International erhalten Sie bei der FSC Arbeitsgruppe Schweiz.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	„Verifiers“ ²
1	EINHALTUNG DER GESETZE UND FSC PRINZIPIEN			
	Die <u>Waldbewirtschaftung</u> ^y respektiert alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat und erfüllt die Prinzipien und Kriterien des FSC.			
	1.1	Der Waldbewirtschafter befolgt alle nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Bestimmungen.		
		Grundsatz: Der <u>Waldeigentümer</u> ^{vi} hält die nationalen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen ein.		
	1.1.1	Waldeigentümer und Waldbewirtschafter kennen die Informationsquellen, um sich alle relevanten Rechtsgrundlagen zu beschaffen. Der Zugang zu diesen aktuellen Rechtsgrundlagen ist jederzeit sichergestellt. ³	Interviews mit Angestellten, Waldeigentümern	
	1.1.2	Angestellte und beigezogene Unternehmer sind sich bewusst, welchen Einfluss die rechtlichen Vorschriften auf Ihre Arbeit haben.	Interviews mit Angestellten, Waldeigentümern	
	1.2	Alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsentgelte, Beiträge, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden bezahlt.		
	1.2.1	Die aktuell gültigen gesetzlichen und branchenüblichen Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Selbsthilfebeiträge, etc.) sind dem Betrieb bekannt und werden bezahlt.	Überweisungen, Zahlungsaufträge	
	1.3	In Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), den ILO-Konventionen (Internationale Arbeitsorganisation), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Abkommen über die biologische Vielfalt eingehalten.⁴		

² „Verifiers“ sind Prüfinstrumente, welche der Auditor zur Prüfung eines Indikators anwenden kann. Sie sind nicht abschliessend und bindend, helfen jedoch dem Waldeigentümer / Waldbewirtschafter, sich auf das Audit vorzubereiten.

³ Dies kann durch eine(n) Mitarbeiter/in des Betriebes, des Verbands bei Gruppensertifizierungen oder durch Vertreter des Forstdienstes erfolgen.

⁴ Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist Unterzeichnerstaat folgender internationaler Abkommen, die im Zusammenhang mit der Waldzertifizierung von Relevanz sind:

- CITES
- ILO (Abkommen Nr. 98 zum Kündigungsschutz und Nr. 154 zum Recht auf kollektive Verhandlungen, Vereinigungsrecht, Zutrittsrechte usw.)
- ITTA

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
			Grundsatz: die Bestimmungen der internationalen Abkommen fliessen in die nationale Gesetzgebung ein. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wird unter Kriterium 1.1 geprüft. Auf der betrieblichen Ebene sind folgende Punkte einzuhalten:	
		1.3.1	ILO-Konvention Nr. 98: Die Mitarbeiter sind geschützt vor missbräuchlicher Kündigung. ⁵	Interviews mit Mitarbeitern, Personalakten
		1.3.2	Konvention zur Biodiversität: Die Planung ⁶ zeigt auf, wo die Schwerpunkte der Förderung von Lebensräumen und Artenvielfalt liegen. Detaillierte Anforderungen sind im Prinzip 6 geregelt.	Betriebsplan (resp. langfristige Planung), Jahresplanung, Nutzungs- resp. Naturschutzplanung
	1.4		Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren im Einzelfall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien beurteilt.	
		1.4.1	Etwaige Konflikte zwischen der Gesetzgebung und diesem Standard werden dem Schlichtungsgremium der <u>FSC Arbeitsgruppe Schweiz</u> ^{MI} gemeldet, sofern sie nicht von der zuständigen Zertifizierungsstelle gelöst werden können.	Wird vom Zertifizierer vorgängig zum Audit geprüft.
	1.5		Waldflächen müssen vor illegaler Nutzung, Besiedlung und anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt werden.	
		1.5.1	In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte sowie anderer unerlaubter Aktivitäten hat der Waldeigentümer die zuständigen Stellen informiert	Interviews mit Betriebsleitern, Waldeigentümern.
	1.6		Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, den Wald langfristig gemäss diesem Nationalen Standard zu bewirtschaften.	

- Übereinkommen zur biologischen Vielfalt

⁵ Insbesondere zu erwähnen ist der Kündigungsschutz für Gewerkschaftsmitglieder gemäss Art. 1 und 3 der ILO-Konvention Nr. 98 und die Einhaltung der Artikel 2 (keine Einmischung in die Gewerkschaftsorganisation) und 4 (Förderung von Gesamtarbeitsverträgen derselben Konvention).

⁶ Planung als übergeordneter Begriff verstanden als vorausschauende Zielsetzung und Umsetzung zukünftiger Tätigkeiten. Damit sind explizit auch übergeordnete Planungswerke wie z.B. Waldentwicklungspläne gemeint

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²	
		1.6.1	Der vorliegende Nationale Standard wird von den Vertragsunterzeichnern anerkannt.	Vertrag zwischen Betrieb resp. Gruppenvertretung und Zertifizierungsstelle	
		1.6.2	Der Waldeigentümer kommuniziert seine Entscheidung für die Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Mitarbeiter) und außen (eingesetzte Unternehmer und externe Interessenvertreter).	Interview mit Mitarbeitern, Unternehmern und Interessenvertretern	
2	BESITZANSPRÜCHE, LANDNUTZUNGSRECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen müssen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.				
	2.1	Es müssen eindeutige Belege für die langfristigen Nutzungsrechte am Wald (z.B. in Form von Grundbucheinträgen, Gewohnheitsrechten oder Pachtverträgen) vorgezeigt werden.			
		2.1.1	Der Waldeigentümer legt Unterlagen und Karten vor, welche die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen.	Karten, evtl. Grundbuchauszüge sofern vorhanden.	
		2.1.2	Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.	Verträge	
		2.1.3	Wo der Waldbewirtschafter nicht Waldeigentümer ist, sind die vertraglichen Verpflichtungen so formuliert, dass Einhaltung des Zertifizierungsstandards uneingeschränkt möglich ist.	Verträge zwischen Waldeigentümer und Waldbewirtschafter; Interviews mit Waldbewirtschafter	
	2.2	Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Eigentums- und Waldnutzungsrechte der lokalen Bevölkerung werden respektiert, sofern diese Rechte nicht in freier und bewusster Entscheidung an Dritte abgetreten wurden.			
		2.2.1	<u>Gewohnheitsmässige Waldnutzungen</u> ^{viii} (durch die lokale Bevölkerung und die Öffentlichkeit), die fest etabliert aber nicht gesetzesmässig verankert sind, werden respektiert, sofern sie nicht im Konflikt mit den Zielen dieser Standards sind.	evtl. Interviews mit Betroffenen	

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		2.2.2	Wo diese gewohnheitsmässigen Nutzungsrechte langfristig/dauerhaft durch forstliche Tätigkeiten eingeschränkt werden, kann nachgewiesen werden, dass die betroffenen Kreise angehört wurden.	Sitzungsprotokoll, Medienmitteilungen, evtl. Interviews mit Betroffenen
		2.2.3	Der lokalen Bevölkerung wird der Zugang zu traditionellen Waldprodukten und –leistungen unter der Voraussetzung ermöglicht, dass die Vitalität des Waldes nicht beeinträchtigt wird.	evtl. Interviews mit Betroffenen
	2.3	Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung angewendet. Die Umstände und der Status etwaiger offener Konflikte werden ausdrücklich im Zertifizierungsverfahren berücksichtigt. Konflikte von grundsätzlicher Bedeutung, die eine bedeutsame Anzahl von Interessen betreffen, schliessen normalerweise die Zertifizierung eines Betriebes aus.		
		2.3.1	Für die Schlichtung von Streitigkeiten bezüglich Eigentums- und Nutzungsrechten bemüht sich der Waldeigentümer aktiv um Konfliktlösungen. Im Verfahren wird insbesondere auch der Rechtsweg für alle Parteien aufgezeigt.	Protokolle, Korrespondenz; falls erforderlich offizielle Schreiben an Behörden.
		2.3.2	Es gibt Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende bedeutende Konflikte und deren Schlichtung.	Protokolle
3	RECHTE INDIGENER VÖLKER Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.			
	Nach der <u>Definition der Vereinten Nationen</u>^{ix} existieren in der Schweiz keine indigenen Völker. Das Prinzip 3 findet in dieser Form in der Schweiz keine Anwendung. Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäss auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, werden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen der lokalen Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.			
4	BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE Die Waldbewirtschaftung erhält oder vergrössert das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der örtlichen Bevölkerung.			
	4.1	Der lokalen Bevölkerung werden Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten.		

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		4.1.1	Bei Betrieben mit eigenem Personal resp. bei der Gruppenvertretung von Zertifizierungsgruppen ist sichergestellt, dass die <i>lokale Bevölkerung</i> ^x und Stakeholders eine Anlaufstelle für ihre Anliegen hat.	Stützungsprotokolle, Korrespondenz, evtl. Interviews mit Betroffenen
		4.1.2	Ausschreibungen werden anhand eines transparenten Verfahrens auf Basis von klaren Zuschlagskriterien durchgeführt. Zuschlagskriterien berücksichtigen auch eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial angepasste Holzertechniken. Die getroffene Auswahl wird begründet. Der Waldeigentümer beachtet das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer bei der Vergabe von Aufträgen.	Ausschreibungsunterlagen, Verträge, Einladungen zur Offertstellung
		4.1.3	Der Wald kann von lokalen Schulen und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Umweltbildung und Weiterbildung benutzt werden.	praktische Beispiele, evtl. Interviews mit Betroffenen
		4.1.4	Der <i>Forstbetrieb</i> ^{xi} bietet Ausbildungs- (insbesondere auch seinen Möglichkeiten entsprechend Lehrstellen nach Berufsbildungsgesetz) und Praktikumsplätze für lokale Bewerber im Rahmen seiner Möglichkeiten an.	Einladungen, Beantwortung von Anfragen
		4.1.5	Der Forstbetrieb engagiert sich dafür, Waldeigentümer(vertreter), die die Bewirtschaftung nicht direkt lenken, ebenfalls in die Ausbildung und Informationen rund um die Waldbewirtschaftung einzubinden.	Beispiele aufzeigen lassen.
		4.1.6	Alle Angestellten sowie Unternehmer und deren Angestellte müssen für ihre Arbeit faire Löhne und Sozialleistungen erhalten. Diese entsprechen den Anstellungsbedingungen in vergleichbaren Berufen in der Region.	Interviews mit Angestellten über deren Einschätzung.
		4.1.7	Kinder unter 15 Jahren werden nicht bei schweren und/oder gefährlichen forstlichen Arbeiten eingesetzt. Erlaubt sind lediglich leichte Arbeiten und Botengänge, oder Arbeiten im Zusammenhang eines zeitlich begrenzten Berufswahlpraktikums (Mindestalter 13 Jahre).	Interviews mit Angestellten
		4.1.8	Personen unter 18 Jahren werden nicht nachts und an Sonntagen eingesetzt. Für harte und gefährliche Arbeiten werden sie nur im Rahmen der beruflichen Ausbildung und unter fachlicher Aufsicht eingesetzt (z.B. Chemikalieneinsätze, Holzernte) ⁷ .	Interviews mit Angestellten.

⁷ Gemäss Bildungs-Verordnung Forstwartinnen und Forstwarte

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	4.2	Bei der Waldarbeit werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten eingehalten oder übertroffen.		
		4.2.1	Waldbewirtschafter und alle im Wald Arbeitenden kennen die gesetzlichen Bestimmungen rund um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien) ⁸ .	Interviews mit Betriebsleiter, Angestellten.
		4.2.2	Der Forstbetrieb hat ein betriebliches Sicherheitskonzept (individuelle Lösung oder Branchenlösung) zur Erfüllung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 vollumfänglich umgesetzt. ⁹	Handbücher, etc.
		4.2.3	Sind bisher keine externen Audits zur Einführung eines betrieblichen Sicherheitskonzepts (z.B. durch die SUVA) durchgeführt worden, dürfen stichprobenartige Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle keine gravierenden Mängel in der Umsetzung ergeben.	Auditberichte externer Auditoren; gegebenenfalls Stichproben machen.
		4.2.4	Alle im Wald Arbeitenden ¹⁰ , welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen müssen durch entsprechende Bescheinigungen und/oder Bestätigungen nachgewiesen werden können.	Interviews mit Privatwaldeigentümern.

⁸ EKAS-Richtlinien: Richtlinien Nr. 2134 „Waldarbeiten“ und Nr. 6512 „Arbeitsmittel“ der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (Weiteres siehe unter: <http://www.ekas.ch/index-de.php?frameset=24>).

⁹ Wenn keine Branchenlösung vorhanden ist, sind die Anforderungen der ASA-Kontrollfragebögen 1 und 3 zu erfüllen

¹⁰ Alle im Wald Arbeitenden: ausgenommen sind sämtliche Angestellten von Forstbetrieben und Unternehmern. Die Anforderung betrifft im Wesentlichen die Privatwaldeigentümer, welche im Wald Pflege- und Erntearbeiten im weitesten Sinne ausüben.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		4.2.5	<p>Der Waldbewirtschafter und eingesetzte Unternehmer halten die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein. Insbesondere können folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Haftpflichtversicherung ➤ Die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung ➤ Arbeitserlaubnis bei ausländischen Arbeitnehmern ➤ Die Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung und Lohnersatz bei Arbeitsausfall ➤ Einhaltung der Höchstarbeitszeit und Ferienansprüche ➤ Die Führung einer Personalakte aller Mitarbeiter (Mindestangaben: Personalien, Grundausbildung und Weiterbildungen, besondere Fähigkeiten, Einschränkungen in der Einsatzfähigkeit) 	Nachweise der genannten Anforderungen direkt beim Unternehmer nachfragen, falls solche beim Audit vor Ort sind. Darüber sollen die Unternehmer vorgängig informiert werden.
		4.2.6	Die Arbeiten im Wald werden überwacht, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften erfolgt. Insbesondere wird die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie deren Zustand regelmässig geprüft.	evtl. Aufzeichnungen; Interviews
		4.2.7	Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Sicherheitsaudits und Unfällen sind verfügbar.	
		4.2.8	Falls Mitarbeiter (auch temporäre) des Forstbetriebs und beigezogener Unternehmer in Gebäulichkeiten des Forstbetriebes untergebracht sind, entsprechen Arbeitsbedingungen, Mitarbeiterunterkünfte und Verpflegung im Minimum den ILO-Leitlinien zum Arbeitsschutz in der Forstwirtschaft.	Falls in einem Forstbetrieb relevant, Besuch vor Ort und Interviews mit Betroffenen.
		4.2.9	Es ist nachweisbar, dass Mitarbeiter auf in diesem Gebiet bekannte Krankheiten oder Seuchen und Krankheitserreger aufmerksam gemacht werden.	Interviews mit Angestellten.
		4.2.10	Temporäre Mitarbeiter sind vor ihrem ersten Einsatz speziell über den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit zu informieren und instruieren.	Interviews mit Angestellten.
	4.3	Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäss den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleistet.		

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		4.3.1	ILO-Konvention Nr. 154: Die Mitarbeiter haben das Recht auf Kollektivverhandlungen mit dem Arbeitgeber und sich frei zu organisieren. Mitarbeiter bestätigen, dass sie keine Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten müssen, wenn sie sich gewerkschaftlich engagieren.	Interviews mit Angestellten.
		4.3.2	Der Betrieb stellt sicher, dass die Beschäftigten Informationen über die sie betreffenden Entwicklungen bei Betriebsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen erhalten und sich soweit dies ihre Arbeit betrifft an betrieblichen Entscheidungsprozessen beteiligen können.	Protokolle von Betriebssitzungen
		4.3.3	Der Forstbetrieb kann nachweisen, dass Arbeitnehmervertretungen über die Zertifizierung in einem Konsultationsprozess informiert und konsultiert wurden.	Geschieht im Rahmen der Stakeholder-Konsultation
		4.3.4	Bei Arbeitskonflikten bestehen innerbetriebliche Mechanismen zur Konfliktlösung. Ausserbetriebliche Mechanismen können bei Bedarf beigezogen werden.	Evtl. Protokolle; Interviews mit Betroffenen
		4.3.5	Das Personal wird ganzjährig und langfristig beschäftigt. Abweichungen werden begründet.	Interviews mit Angestellten.
		4.3.6	Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet. Bei betriebsbedingtem Personalabbau wird mit den Betroffenen ein Sozialplan im Konsens erarbeitet.	Gegebenenfalls Umstände mit Betriebsleiter diskutieren; „Sozialplan“ kann auch in einer Unterstützung des Betroffenen beim Suchen einer neuen Stelle bestehen.
	4.4		Erkenntnisse über soziale Auswirkungen werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Massnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmassnahmen betroffen sind, werden Konsultationen geführt.	

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		4.4.1	Die Ergebnisse von (internen und/oder externen) Untersuchungen über soziale Auswirkungen der Waldbewirtschaftung, zum Beispiel im Rahmen der Waldentwicklungsplanung, sind in der forstlichen Planung und den daraus abgeleiteten Massnahmen berücksichtigt.	Interview mit Planungsverantwortlichem
		4.4.2	Die Öffentlichkeit kann ihre Interessen bei einer überbetrieblichen Planung in einem Mitwirkungsprozess einbringen. Der Mitwirkungsprozess ist dokumentiert.	Unterlagen zur überbetrieblichen Planung. Dient zur Überprüfung der angemessenen Mitwirkung, resp. ob auf Betriebsebene weitere Mitwirkung als erforderlich erscheint.
		4.4.3	Bei bedeutenden ¹¹ Verjüngungsschlägen in Beständen mit Vorrangfunktion Biodiversität oder Erholung wird eine vorgängige Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Insbesondere hat der Bewirtschafter Einblick in die forstliche Planung zu gewähren. ¹² Die Vertraulichkeit sensibler Daten ist dabei jederzeit gewährleistet.	Praktische Beispiele aufzeigen lassen.
		4.4.4	Negative Auswirkungen, Chancen für Verbesserungen und Bereiche potenzieller Konflikte, welche bei diesen Konsultationen identifiziert werden, werden in der Planung nachweislich berücksichtigt.	Praktische Beispiele aufzeigen lassen.
		4.4.5	Der Waldeigentümer legt geplante Erschliessungen öffentlich auf. Die kantonalen Bestimmungen hierzu werden befolgt.	Unterlagen zur öffentlichen Auflage.
		4.4.6	Stätten besonderer kultureller, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, welche in einem offiziellen Inventar aufgenommen wurden, sind klar identifiziert und werden bei der Waldbewirtschaftung geschützt.	praktische Beispiele aufzeigen lassen.
	4.5		Es werden geeignete Instrumente angewandt, um Streitfälle zu schlichten und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es werden Massnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen ergriffen.	

¹¹ „bedeutend“ in diesem Zusammenhang heisst: ein Eingriff, der das lokale Waldbild offensichtlich verändert.

¹² Bei Gruppenzertifizierungssystemen ist der regelmässige Austausch mit Interessenvertretern institutionalisiert und dokumentiert.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		4.5.1	Streitschlichtungsmechanismen sind klar definiert und bei bedeutenden Ereignissen dokumentiert. Der Rechtsweg ist in Streitfällen für jeden Betroffenen gewährleistet.	Aufzeichnungen, Protokolle.
5	NUTZEN AUS DEM WALDE Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.			
	5.1	Der Waldbewirtschafter strebt die wirtschaftliche Rentabilität an. Er berücksichtigt dabei alle ökologischen, sozialen und betrieblichen Kosten der Produktion und wahrt die volle Leistungsfähigkeit der Ökosysteme durch Gewährleistung der hierzu notwendigen Investitionen.		
		5.1.1	Die Planung zeigt auf, wo der Betrieb welche Produkte und Dienstleistungen erzeugen will. Dies gilt für Holz- und <i>Nichtholz-Produkte</i> ^{xii} sowie für Umwelt- und andere Dienstleistungen legt. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten.	Planungsunterlagen, Befragung des Betriebsleiters/Wald Eigentümers.
		5.1.2	Der Forstbetrieb strebt ausreichende Einnahmen zur Umsetzung der geplanten Bewirtschaftungsmassnahmen an. Die Finanzplanung zeigt die Mittelverwendung zur Umsetzung der Planung auf.	Wird nur für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche verlangt.
		5.1.3	Der Forstbetrieb führt eine Erfolgsrechnung.	Gilt nur für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche verlangt.
	5.2	Der Waldbewirtschafter fördert durch seine Bewirtschaftungsmassnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte.		
		5.2.1	Die lokalen Verarbeiter haben zu üblichen Marktbedingungen Zugang zu den verfügbaren forstlichen Produkten.	Entweder bei Stakeholder-Konsultation darauf hinweisen und/oder Verkaufsunterlagen einsehen.
		5.2.2	Durch den Waldbewirtschafter erbrachte Dienstleistungen und Einnahmen aus gemeinwirtschaftlichen und ökologischen Leistungen, sowie durch die Vermarktung von Naturschutzleistungen und Nebenprodukten werden dokumentiert.	Betriebsabrechnungen, Buchhaltung, etc.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	5.3	Der Waldbewirtschafter minimiert Abfälle und vermeidet Schäden an sonstigen Waldressourcen.		
		5.3.1	Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen.	Praktische Beispiele zeigen lassen.
		5.3.2	Ernteverfahren werden so gewählt, dass Stammbrüche, Holzentwertung und Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden.	Praktische Beispiele zeigen lassen.
		5.3.3	Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird.	Praktische Beispiele zeigen lassen.
		5.3.4	Das Verbrennen von Schlagabraum richtet sich nach den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung (inkl. der Massnahmenplanung bei der Feinstaub-Bekämpfung).	Falls Schlagabraum verbrannt wurde, aufzeigen lassen, wie die Gesetzgebung berücksichtigt und respektiert wurde.
	5.4	Der Waldbewirtschafter strebt die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft an und vermeidet die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt.		
		5.4.1	Der Waldeigentümer strebt unter Berücksichtigung der Multifunktionalität und des naturnahen Waldbaus eine optimale Produktpalette an, um den Ansprüchen des Marktes resp. der verschiedenen Verbraucher gerecht zu werden.	Palette und Strategie aufzeigen lassen.
	5.5	Der Waldbewirtschafter erkennt den Wert von Waldfunktionen und Waldressourcen (z.B. Wassereinzugsgebiete und Gewässerökosysteme) an, erhält ihn und steigert diesen, wo es sich anbietet.		
		5.5.1	Im Interesse der Wahrung der Multifunktionalität werden entsprechende Massnahmen zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung der Waldfunktionen ergriffen. Die Massnahmen und die durchgeführten Evaluationen sind in der Planung reflektiert.	Aufzeichnungen in Planungsunterlagen und praktische Umsetzungen zeigen lassen.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		5.5.2	Grundwasser- und Gewässerschutzzonen sind bekannt und in Karten erfasst. Deren Schutz ist durch Instruktionen des Personals gewährleistet.	Karten zeigen lassen. Interviews mit Personal (eigenes, von Unternehmern).
		5.5.3	Von der Waldbewirtschaftung gehen keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität und aquatischen Lebensgemeinschaften in/an Gewässern aus	Konkrete Aktivitäten in/an Gewässern und den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen vor Ort überprüfen
	5.6	Die Menge der genutzten Waldprodukte entspricht einem dauerhaft nachhaltigen Niveau.		
		5.6.1	Informationen zu den genutzten Waldprodukten werden regelmässig festgehalten und analysiert im Vergleich zu den gesetzten Betriebszielen. Falls vorhanden, weisen Daten zu stehendem Volumen und Zuwachs nach, dass die Nutzung das dauerhaft nachhaltige Niveau nicht überschreitet.	Nachweisdokumente verlangen und prüfen.
		5.6.2	Die Informationen zu geplanten und effektiv erfolgten Nutzungen sind überprüfbar, so dass das nachhaltige Nutzungsniveau belegt werden kann.	Nachweisdokumente verlangen und prüfen
6	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT			
	Die Waldbewirtschaftung erhält die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften, und gewährleistet dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes.			
	6.1	Bei der Waldbewirtschaftung werden die Umweltauswirkungen der forstlichen Massnahmen je nach Art und Umfang und vor ihrer Durchführung beurteilt und die Massnahme je nach Ergebnis der Beurteilung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter angepasst. Dabei sind auch Landschaftsaspekte sowie Einrichtungen für die Verarbeitung vor Ort einzubeziehen.		
	Grundsatz: Negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt werden nach Möglichkeit vermieden.			

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.1.1	Vor Beginn nicht vermeidbarer <u>umweltbeeinträchtigender Massnahmen</u> ^{xiii} im Betriebsgeschehen werden die konkreten Auswirkungen identifiziert, Schutzmassnahmen definiert und implementiert.	Dokumente prüfen oder mündlich in Interviews abfragen.
		6.1.2	Für Massnahmen, die nicht Teil der Waldbewirtschaftung sind, die aber entweder vom Waldeigentümer oder von Dritten im Wald durchgeführt werden, liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor ¹³ .	Beispiele zeigen lassen.
	6.2	Es existieren Massnahmen zum Schutz seltener, bedrohter und gefährdeter Arten sowie deren Habitate. Naturschutzzonen und Schutzgebiete werden in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und entsprechend der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter eingerichtet (z.B. Brut- und Nahrungshabitate). Überjagung und Überfischung sowie Sammeln und Fallenstellen muss kontrolliert werden.		
		6.2.1	Bekanntes Vorkommen gefährdeter Arten und der <u>Verantwortungsarten</u> ^{xiv} und ihre Habitate, sowie gesetzlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Naturschutzgebiete) sind in der Planung beschrieben und auf Karten gekennzeichnet. Hierzu holt der Waldbewirtschaftler regelmässig Informationen (z.B. Inventare) zu gefährdeten Arten und Biotopen bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder bei lokalen Naturschutzorganisationen ein und macht sich über geeignete Schutzmassnahmen kundig.	Kann bei anderen Behörden oder Organisationen nachgefragt werden.
		6.2.2	Der Waldbewirtschaftler zeigt auf (z.B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan) dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten <ul style="list-style-type: none"> • bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc., • falls durch diese Massnahme das Personal während dieser Periode nicht beschäftigt werden kann (muss nachgewiesen werden). 	Muss nicht dokumentiert werden, Zertifizierungsstelle begutachtet im Feld, ob Zielgrösse nicht überschritten. Bei schätzungsweise 10% oder mehr: Korrekturmassnahme mit Pflicht der Dokumentierung.

¹³ Beispiele hierfür sind Erstaufforstungen, Strassenbau, Anlage von Steinbrüchen und Kiesgruben zur Gewinnung von Baumaterial, Anlage von Windkraftanlagen und Funkanlagen, Eingriffe in Natur- und Landschaft nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Veranstaltungen im Wald.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.2.3	Bei der Waldbewirtschaftung wird auf seltene natürliche Waldgesellschaften Rücksicht genommen (z.B. durch Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt). Die betroffenen Flächen sind im Betrieb bekannt und dokumentiert.	Karten und andere Dokumente studieren, überprüfen im Feld
		6.2.4	Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.	Zertifizierungsstelle begutachtet im Feld ob Erhalt und Förderung implementiert wird.
		6.2.5	Die Waldeigentümer streben zusammen mit den Jägern und den Jagdbehörden eine für das Ökosystem tragbare Wildbestandesdichte an.	Schriftliche oder mündliche Nachweise (Interviews mit Förstern oder bei Stakeholder Consultation erfragen). Es muss der Nachweis erbracht werden, dass alle verfügbaren Mittel eingesetzt wurden.
	6.3	Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, verbessert oder wieder hergestellt. Dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> a) Waldverjüngung und –sukzession b) Genetische, Arten- und Ökosystemvielfalt c) Natürliche Kreisläufe, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen 		
		Grundsatz: Mit einem naturnahen Waldbau strebt der Waldeigentümer auf der ganzen bewirtschafteten Waldfläche eine grosse ökologische Vielfalt an. Waldbau- und Bewirtschaftungssysteme sind an die Ökologie des Waldes und dessen Ressourcen angepasst. Forstliche Eingriffe werden so geplant und ausgeführt, dass von Natur aus häufig vorkommende Tier- und Pflanzenarten häufig bleiben.		

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	"Verifiers" ²
		6.3.1	<p>Der Waldbewirtschafter verfügt über aktuelle Informationen des Forstbetriebes zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verjüngung und Entwicklung, • Bestandesstrukturen, • Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften 	Aus Planungsunterlagen
		6.3.2	<p>Kahlschläge sind nicht zulässig. Als Kahlschlag^{xv} wird beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha, • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind, • durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium von über 10 ha. <p>Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldbewirtschafter verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.</p>	Aus Massnahmenkarten und Im Feld prüfen
		6.3.3	<p>Die <u>Verjüngung</u>^{xvi} erfolgt natürlich.</p> <p>In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inklusive die Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter Arten/Provenienzen • Förderung seltener, standortheimischer Baumarten zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) • Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen, Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.3.4 und 6.3.5 zuwiderlaufen <p>Wo Pflanzungen unumgänglich sind, wird nur Pflanz- und Saatgut mit bekannter und angepasster Provenienz verwendet.</p>	Nachweise aus Feldaudits und Massnahmenkarten

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.3.4	Es wird ein mehrheitlich standortheimischer Bestand wird angestrebt.	Ersichtlich aus kantonale standortkundlichen Werken, Empfehlung von NAI S, etc.
		6.3.5	Auf Standorten ¹⁴ mit seltenen Waldgesellschaften wird ein 100% <u>standortheimischer</u> ^{xvii} Bestand angestrebt.	Ersichtlich aus kantonale standortkundlichen Werken, Empfehlung von NAI S, etc. Der Forstbetrieb/Bewirtschafter muss aufzeigen, wie er dies erreichen will/kann.
		6.3.6	Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Waldbewirtschafter, die <u>natürliche Dynamik</u> ^{xviii} in seinem Wald zuzulassen, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern.	Beispiele aufzeigen lassen.
		6.3.7	Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik <u>nicht standortgerechte</u> ^{xix} , gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.	Empfehlungen der kantonalen standortkundlichen Werke beachten.

¹⁴ Als Basis gelten die Empfehlungen standortkundlicher Kartierungen, wo vorhanden. Fehlen diese, macht sich der Waldbewirtschafter kundig über die standortheimischen Baumarten.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	"Verifiers" ²
		6.3.8	Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz, und Höhlenbäume im Bestand stehen so lange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m ³ (Mittelland 10 m ³) <u>Totholz- und 5-10 Biotopbäumen</u> ^{xx} pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz (ausgenommen ist Sturmholz) wird grundsätzlich liegen gelassen.	Die Zertifizierungsstelle stellt im Feld gutachterlich fest, ob die Zielgrößen für die gesamte Zertifizierungseinheit (Einzelbetrieb oder Gruppenzertifizierung) erreicht sind.
		6.3.9	Zur Förderung spezieller Habitats und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden in der Planung Altholzinseln ausgeschieden. Altholzinseln verbleiben über die normale Umtriebszeit hinaus im Bestand evt. bis zur Totholzphase.	Praktische Beispiele zeigen lassen. Kein quantitativer Nachweis erforderlich
		6.3.10	In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt gefördert und das Potenzial zur natürlichen Verjüngung wird erhalten.	Bei Feldaudits praktische Beispiele zeigen lassen.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	6.4	Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend des Umfangs und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten darzustellen.		
		6.4.1	<p>Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den folgenden Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Im Kanton besteht ein genehmigtes Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind. Mindestens 5% sind dabei als Naturwaldreservate¹⁵. Die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel innerhalb 10 Jahren (20 Jahre ab Veröffentlichung der „BUWAL-Standards“1999) zu erreichen ist. <ul style="list-style-type: none"> ➤ In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig schützen zu lassen. b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die oben genannten Bedingungen nicht. <ul style="list-style-type: none"> ➤ In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer in der Zertifizierungseinheit: <ul style="list-style-type: none"> i. im Rahmen der forstlichen Planung mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangflächen auszuscheiden; ii. auf 5% der Waldfläche auf eine Nutzung zu verzichten. iii. auf den restlichen Naturvorrangflächen mit gezielten Massnahmen lichte Wälder sowie besondere Strukturen und Lebensgemeinschaften zu fördern. 	Der Auditor prüft anlässlich der jährlichen Überwachungsaudits den Fortschritt bei der Umsetzung der Ausscheidung von Waldreservaten. Die Ausscheidung der Flächen muss kontinuierlich erfolgen.
		6.4.2	Die Mindestgrösse der einzelnen Totalreservate beträgt in der Regel 20 ha für Betriebe mit über 400 ha Waldfläche.	
	6.5	Um Bodenerosion und Schäden am verbleibenden Bestand durch Holzerntemassnahmen, Wegebau und andere mechanische Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Richtlinien schriftlich erarbeitet und umgesetzt. Der Schutz von Wasservorkommen wird gewährleistet.		

¹⁵ Zum Begriff „Naturwaldreservat“: Flächen, welche dauerhaft aus der Nutzung genommen werden und langfristig rechtlich gesichert (Vertrag, Grundbucheintrag) sind. Totholzinseln können dann als Totalreservate anerkannt werden, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten (z.B. Kanton, Gemeinde, Naturschutzverband, etc.) abgeschlossen wurde, und/oder ein entsprechender Eintrag im Grundbuch vorgenommen wurde.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.5.1	Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes wird ein, bei Bedarf eigentümerübergreifendes, standortbezogenes Feinerschliessungsnetz festgelegt. Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert. Das Rückegassennetz ist zumindest als Handskizze in Karten dokumentiert.	Vor Ort prüfen und Karten / Schlagskizzen verlangen; nasse Standorte werden wenn möglich vermieden.
		6.5.2	Das Befahren ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht <i>flächig befahren</i> ^{xxi} . Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Mindestabstand zwischen Rückegassen 20 m, oder maximal 500 Laufmeter pro Hektare.	Planungsunterlagen und Vor-Ort-Prüfung an Beispielen
		6.5.3	Auf Rückegassen müssen Fahrspuren, welche die Struktur und Fruchtbarkeit des Ober- und des Unterbodens langfristig zerstören, verhindert (Fahrspurtyp III gemäss Merkblättern WSL) oder zumindest minimiert (Fahrspurtyp II gemäss Merkblättern WSL) werden.	Vor Ort Beispiele auf Rückegassen verschiedener Standorte prüfen; bei Interviews Bekanntheit der Merkblätter prüfen.
		6.5.4	Das Verbot des flächigen Befahrens gilt auch im Kalamitätsfall. Hierzu werden die <i>Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt</i> ^{xxii} berücksichtigt.	Empfehlungen des BAFU bekannt; keine negativen Beispiele vorhanden.
		6.5.5	Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der <i>Grund- und Quellwasserschutzzonen</i> ^{xxiii} . In den Zonen S2 bis S3 dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Ferner dürfen in diesen Zonen keine Maschinen betankt und parkiert werden.	Massnahmen zur Erfüllung des Indikators nachweislich vorhanden. Vor Ort Beispiele prüfen.
		6.5.6	Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche erhältlich sind und gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind	Beispiele aufzeigen lassen anhand von Maschinen im Wald.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²	
		6.5.7	Alle im Forstbetrieb und im Wald tätigen Personen kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen und können diese nachweislich anwenden (Nachweis durch entsprechende Schulung und Übungen).	durchgeführte Schulungen und Übungen.	
		6.5.8	Forststrassen und –wege müssen für nicht-forstlichen Gebrauch mit motorisierten Fahrzeugen mit einem Fahrverbot belegt sein ¹⁶ . Hierfür sind die entsprechenden Signaltafeln vorhanden. Bei Nichteinhaltung des Verbots informiert der Eigentümer die zuständigen Behörden.	Vor Ort Beispiele überprüfen	
	6.6	Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung. Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate, persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren			
		Grundsatz: Chemische Biozide werden nicht eingesetzt. Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung sowie der Schutz des gelagerten Rundholzes bei Gefahr einer Wertminderung durch Käferbefall an den gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Plätzen dar.			
		6.6.1	Von den im Betrieb verwendeten Pestiziden gibt es eine sich auf dem neusten Stand befindliche Liste mit Handelsnamen und dem Wirkstoff. Wenn die erlaubten Anwendungen, Anwendungsmethoden und –mengen nicht auf dem Beipackzettel vorgegeben sind, wird dies ebenfalls in der Liste dokumentiert. Die verwendeten Mengen werden dokumentiert.	Verbrauchsberichte	
		6.6.2	Die notwendigen Fachbewilligungen für den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln müssen vorliegen	Fachbewilligungen prüfen	
		6.6.3	Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung und auf Kalkung wird verzichtet.	Interviews	
	6.7	Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschliesslich der Treibstoff- und Ölrückstände erfolgt umweltgerecht ausserhalb des Waldes.			
		6.7.1	Gelagerte Betriebsstoffe und Chemikalien werden in auslaufsicheren, ausreichend gelüfteten und explosionsgesicherten Räumen aufbewahrt. Das Fassungsvermögen der Auffangvorrichtungen muss mindestens der gelagerten Menge entsprechen.	Siehe Gesetz	

¹⁶ Ausnahmen bilden Zufahrts- und Zubringerrechte zu Höfen, Alpweiden, etc.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.7.2	Nicht wieder verwertbare Abfälle werden bei externen Entsorgungsstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt.	Beispiele zeigen lassen.
		6.7.3	Ölwechsel an Maschinen und Nachfüllen von Treibstoffen findet gemäss Umweltschutzgesetz (USG Art. 28, Abs. 1) resp. Gewässerschutzgesetz (GSchG Art. 22 Abs.2) nur an dafür vorgesehenen Stellen mit entsprechenden Schutzeinrichtungen statt.	Beispiele zeigen lassen. Interviews mit Maschinenführern.
		6.7.4	In den Magazinen, Werkhöfen und anderen Lagerorten sind Ölauffangwannen vorhanden. An den Lagerorten und am Arbeitsplatz sind Ölbindemittel vorhanden (Ölbinder/Matten).	Vor Ort im Werkhof und Magazinen prüfen.
	6.8	Der Gebrauch von biologischen Bekämpfungsmitteln wird minimiert, dokumentiert und überwacht und gemäss nationaler Gesetzgebung und international anerkannter wissenschaftlicher Studien kontrolliert. Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.		
		6.8.1	Die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln wird minimiert. Sollen diese trotzdem eingesetzt werden, kann die Prüfung von Alternativen nachgewiesen werden, und die Bevorzugung von biologischen Bekämpfungsmitteln kann gerechtfertigt werden. Einer optimierten Logistik mit rechtzeitiger Abfuhr des geernteten Holzes ist Vorrang zu geben.	Beispiele zeigen lassen.
		6.8.2	Bei Einsatz von biologischen Bekämpfungsmitteln gibt ein Monitoring Auskunft über Erfolg und mögliche unerwünschte Effekte.	Bei Einsätzen Erfolgskontrolle zeigen lassen.
		6.8.3	Der Waldeigentümer setzt im Wald kein gentechnisch verändertes Erbgut frei.	evtl. schriftliche Verpflichtung einfordern.
	6.9	Die Verwendung von Gastbaumarten wird sorgfältig kontrolliert und beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.		
		6.9.1	Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschliesslich Gastbaumarten) ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. Entpuppt sich eine Baumart als <u>invasiver Neophyt gemäss grauer oder schwarzer Liste^{xxiv}</u> , ist der Anbau sofort einzustellen.	Natürliche Waldgesellschaften: siehe kantonaler standortkundlicher Werke resp. Empfehlungen der NAiS.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		6.9.2	Invasive Neophyten, welche auf der schwarzen Liste stehen, sollen auch im Wald bekämpft werden.	konkrete Beispiele zeigen lassen.
		6.9.3	Führt die natürliche Versamung von den unter 6.9.1 erfassten Baumarten zur Ausbreitung in angrenzenden Wäldern oder Brachflächen, muss diese Ausbreitung nach einem definierten Vorgehen langfristig verhindert werden.	Falls relevant, Vorgehen und Umsetzung aufzeigen lassen.
	6.10	Die Umwandlung von Wald in <i>Plantagen</i>^{xxxv} oder nicht-forstliche Nutzungen sind nicht zulässig, ausser unter Umständen, in denen die Umwandlung <ul style="list-style-type: none"> a. einen sehr kleinen Teil der Zertifizierungseinheit berührt, und b. nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet, und c. klare, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile für den Naturschutz innerhalb der gesamten Zertifizierungseinheit ermöglicht. 		
		6.10.1	Jede Art von Umwandlung von Wald ist auf kleine Flächen beschränkt, für welche die notwendigen Bewilligungen vorhanden sind. Der Rodung ist in jedem Fall ein ordentliches Rodungsbewilligungsverfahren vorangegangen.	Im Falle von Rodungen, Unterlagen zum Verfahren und Bewilligungen zeigen lassen.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
7	BETRIEBSPLAN Ein für die Bewirtschaftungseinheit und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.			
	7.1	Das Planungswerk¹⁷ und die zugehörigen Dokumente enthalten Angaben hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschaftungsziele; b. Beschreibung der bewirtschafteten Wälder, des Eigentumsstatus und der Nutzungsrechte, der beschränkenden Umweltfaktoren, der sozioökonomischen Bedingungen und der angrenzenden Flächen; c. Beschreibung des waldbaulichen Systems basierend auf den Inventurergebnissen und der <u>ökologischen Situation</u>^{xxv}; d. Begründung des Jahreseinschlages und der Baumartenwahl; e. Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes; f. Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt; g. Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten; h. Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschliesslich geschützter Bereiche, geplanter Wirtschaftsmassnahmen und Waldeigentum; i. Beschreibung und Begründung der Erntetechniken einschliesslich der einzusetzenden Ausrüstung. 		
		7.1.a1	Klare, erreichbare und messbare Bewirtschaftungsziele und Massnahmen für die mittel- und langfristige Planung werden gemäss den ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten dieses Nationalen Standards hergeleitet.	Dokumentenprüfung der vorhandenen Planungsdokumente
		Die Planung und zugehörige Dokumente enthalten folgende Elemente:		

¹⁷ Planungswerk: Aufgrund grosser kantonaler Unterschiede bei den Anforderungen und Gegebenheiten der überbetrieblichen und betrieblichen Planung wird von einem Planungswerk gesprochen. Damit bleibt die Flexibilität, welche Anforderungen auf welcher Ebene erfüllt werden müssen, erhalten.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		7.1.b1	<p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche • Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte sofern vorhanden • Biotopkartierungen und Standortverhältnisse (in Bezug auf kantonal verfügbare standortkundliche Werke) • Angaben über schutzwürdige Lebensräume von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Jagdbanngebiete • Grundwasserschutzzonen, Erholungs- und Tourismusgebiete, Schutzwälder, Natur- und Sonderwaldreservate • Waldfunktionenkartierungen • Angaben zum Erschliessungsnetz 	Der Forstbetrieb resp. Waldeigentümer kann sich dabei explizit auf vorhandene überbetriebliche Planungswerke beziehen.
		7.1.c1	Die waldbauliche Massnahmenplanung ist entsprechend den Bestandestypen und den Zielsetzungen beschrieben.	Dokumentenprüfung
		7.1.d1	Die angestrebte Baumartenzusammensetzung wird anhand von Standortparametern in Anlehnung an die natürliche Waldgesellschaft hergeleitet. Siehe hierzu auch Indikator 6.3.4 und 6.3.5.	Vergleich der Planung mit den Unterlagen zu Standortverhältnissen und pflanzensoziologischen Untersuchungen
		7.1.d2	Die nachhaltige jährliche Nutzungsmöglichkeit (Hiebsatz) wird ermittelt, begründet und dokumentiert.	Berechnungsgrundlagen prüfen
		7.1.e1	Der Waldzustand und die Entwicklungstendenzen werden mittels kantonal üblicher Verfahren erhoben.	Vorgehen bei Inventuren überprüfen
		7.1.f1	Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Umwelt gemäss den Prinzipien 5 und 6 (Grundsätze zur Holzernteplanung und Feinerschliessung, Chemieeinsatz, Kahlschläge, Wegebau, Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten, <u>Verantwortungsarten</u> ^{XVIII} , Schutz von Gewässern und Grundwasser, Schutz von stehendem und liegendem Totholz) sind in der Planung festgehalten.	Dokumentenprüfung zu allen Punkten

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		7.1.f2	Leitfäden des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und kantonaler Stellen zum Vorgehen bei Kalamitäten, insbesondere Sturm und Insekten, werden berücksichtigt.	Vorhandensein und Kenntnis abfragen
		7.1.g1	Angaben zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten: siehe Indikatoren unter Kriterium 6.2.	Vorhanden sein von Informationen und Vorgehen zur Informationsbeschaffung abfragen
		7.1.h1	Kartenmaterial: siehe Anforderungen unter Indikator 7.1.b1	
		7.1.i1	Die Auswahl von Erntemethoden und –ausrüstungen kann nach festgelegten Kriterien begründet werden.	Dokumentierte oder mündliche Abmachungen in Interviews abfragen.
	7.2	Das Planungswerk wird regelmässig aktualisiert, um die Ergebnisse von Beobachtungen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse einzubeziehen und um sich ändernde ökologische, soziale und ökonomische Verhältnisse zu berücksichtigen.		
		7.2.1	Die Verantwortlichkeiten für das Zusammentragen und die Aktualisierung von Daten für die Überarbeitung der Planung sind festgelegt.	In Interviews abfragen
		7.2.2	Die Zuständigen für die Planung zeigen auf, wie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen bei der Planrevision berücksichtigt wurden.	Dokumente prüfen oder in Interviews mündlich abfragen
		7.2.3	Änderungen bei überbetrieblichen Planungen werden bei der Planrevision auf betrieblicher oder Eigentümerebene berücksichtigt.	Vorgehen bei Planrevisionen abfragen und Nachweise verlangen.
		7.2.4	Die Planung wird nach bestehender kantonaler Gesetzgebung erstellt und aktualisiert/überarbeitet. In der Regel ist die Planung spätestens nach 25 Jahren (resp. gemäss dem vom Gesetz vorgegebenen Rhythmus) zu aktualisieren resp. zu überarbeiten.	Aktualisierungsstand und Gesetzeskonformität prüfen

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		7.2.5	Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. grossflächige Sturmereignisse, Kalamitäten, welche die Hiebsatzplanung nicht erfüllen lassen), wird die Planung überprüft und gegebenenfalls an die neue Situation angepasst.	Falls relevant, Beispiele zeigen lassen.
	7.3	Das Forstpersonal ist angemessen auszubilden und anzuleiten, damit die fachgerechte Umsetzung der geplanten Massnahmen gewährleistet ist		
		7.3.1	Es ist eine Übersicht verfügbar über die Organisation des Betriebes (Organigramm) und den Personalbestand (mit Personalblättern mit Angabe über Vollzeit- resp. Teilzeit- oder Temporäranstellung; Ausbildung [berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, berufliche Weiterbildung])	Dokumente prüfen oder in Interviews abfragen
		7.3.2	Für die Mitarbeiter liegen Stellenbeschreibungen oder Pflichtenhefte vor.	Dokumente prüfen
		7.3.3	Das Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist für die zugewiesenen Arbeiten ausgebildet und geschult.	Ausbildungen, Weiterbildungen, Schulungen abfragen
		7.3.4	Ein Mitglied der Belegschaft ist zuständig für alle Fragen betreffend Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.	Zuständigkeiten gemäss Organigramm oder in Interviews abfragen
		7.3.5	In jährlichen Mitarbeitergesprächen sind Ziele und Massnahmen (z.B. im Bereich Weiterbildung) zu vereinbaren.	Protokolle der Mitarbeitergespräche

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		7.3.6	Die regelmässige Aus- und Weiterbildung berücksichtigt auf allen Stufen die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit der Wälder	Unterlagen zu Weiterbildungen und Schulungen prüfen; Interviews mit Forstpersonal
		7.3.7	Das Forstpersonal hat regelmässig ¹⁸ die Möglichkeit für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen.	Interviews mit Forstpersonal
	7.4	Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Betriebsplans (gemäss Punkt 7.1) vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.		
		7.4.1	Die Inhalte resp. mindestens eine Zusammenfassung der forstlichen Planung auf Betriebsebene werden in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Diese Anforderung gilt nur für Betriebe über 400 ha Waldfläche.	Verfügbarkeit prüfen
8	KONTROLLE UND BEWERTUNG Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung stellt den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen fest.			
	8.1	Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Intensität der Bewirtschaftungsmassnahmen sowie der Komplexität und Sensibilität des betroffenen Ökosystems. Die Kontrollen werden regelmässig und reproduzierbar durchgeführt, damit periodische Vergleiche der Ergebnisse eine Evaluierung der Veränderungen ermöglichen.		
		8.1.1	Für alle Tätigkeiten, welche einer regelmässigen Kontrolle bedürfen, wird die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen definiert und der Betriebsstruktur angepasst.	Kontrolltätigkeiten abfragen
		8.1.2	Die Resultate der Kontrollen und daraus abgeleitete Massnahmen sind nachvollziehbar.	Dokumente oder Interviews mit Betriebsleiter

¹⁸ Regelmässig: Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf zwei bis fünf Arbeitstage Weiterbildung pro Jahr (kann auch über mehrere Jahre kumuliert werden). Die Weiterbildung entspricht den betrieblichen Zielen. Mitarbeiter haben Anrecht auf vom Arbeitgeber bezahlten Bildungsurlaub.

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	8.2		Der Forstbetrieb erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich: a) Ertrag aller geernteten Forstprodukte. b) Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes. c) Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Flora und Fauna. d) Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Massnahmen. e) Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.	
		8.2.1	Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Betriebsleiter resp. der Vertreter des Waldeigentümers einen Jahresbericht.	
		8.2.2	Für den Jahresbericht werden zu folgenden Aspekten Informationen und Daten erfasst und dokumentiert (sofern für den einzelnen Waldbesitzer relevant und nicht bereits bei kantonal erforderlichen Berichten abgedeckt): <ul style="list-style-type: none"> • Jungwald (Waldverjüngung, Kulturen / Baumarten- und Provenienznachweise, Weihnachtsbaumkulturen • Naturschutz im Wald (Waldreservate, Naturschutz im übrigen Wald) • Wald- und Forstschutz (Massnahmen zur Wildschadenverhütung, Einsätze Pflanzenbehandlungsmittel bei geschlagenem Rundholz, biotische Schäden, abiotische Schäden, Ernteschäden und andere durch den Menschen verursachte Schäden, Rechtsverstösse und Instandstellungen) • Naturereignisse (Rutschungen, Steinschläge, Erosion, ausserordentliche phänologische Beobachtungen) • Betriebliches Geschehen (Nutzungsmengen und –gründe im betriebsplanpflichtigen Wald, Nutzungsmengen nach Sortimenten [verkauftes Holz in der Berichtsperiode], Investitionen / Anschaffungen, Waldkäufe, betriebliche Organisation, wirtschaftliche Lage • Begründungen bei Abweichungen, insbesondere bei Hiebssatzüberschreitungen in Bezug auf die Planungsperiode • Personalbestand und Beschäftigungssituation • Statistik zu Krankheiten und Betriebsunfällen • Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten • Anzahl und Herkunft der eingesetzten Lohnunternehmer • Konsultationen mit lokalen Interessenvertretern. 	In der Regel bestehende Berichte, ausser diese erfüllen nicht alle Punkte. Auf Gruppenebene die genügen die jeweiligen Revierberichte.
		8.2.3	Nach erfolgter Holzernte wird eine Kontrolle durchgeführt, um Boden- und Bestandesschäden zu erheben. Werden Schäden festgestellt, welche über das intern resp. vertraglich festgelegte Mass hinausgehen, werden geeignete Korrekturmassnahmen ergriffen. Solche übermässigen Schäden werden protokolliert und Korrekturmassnahmen festgelegt.	Beispiele aufzeigen lassen (Notizen, Protokolle, Besuche vor Ort)
		8.2.4	Bei Vergabe von Arbeiten an Dritte wird überprüft, ob die Beauftragten die notwendigen Kriterien erfüllen. (z.B. Sicherheitsausrüstung, Gerätebenzin, biologisch abbaubare Schmiermittel, Notfallvorsorge).	Verträge prüfen

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		8.2.5	Bei Holzerntearbeiten durch Dritte werden regelmässig Schlagabnahmen durchgeführt. Die Beurteilung wird schriftlich erfasst und dem Auftragnehmer eine Kopie abgegeben.	Notizen und Protokolle der Schlagabnahmen.
	8.3	Den Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, jedes zertifizierte Forstprodukt von seinem Ursprung her zu verfolgen. Dieser Vorgang wird Produktkette (Chain of Custody) genannt.		
		8.3.1	Es existiert ein System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ermöglicht.	Gemäss COC-Anforderungen
		8.3.2	Alle Rechnungen zu zertifizierten Produkten müssen die Art des Produktes, die Quantität, den Namen des Käufers und die Spezifikation des Verkäufers enthalten, um die Herkunft zu bestätigen.	Rechnungen prüfen
		8.3.3	Rechnungen und andere Verkaufsdokumente von zertifizierten Produkten enthalten die vergebene Zertifikatsnummer im korrekten Format (z.B. ZER-FM/COC-999999) sowie den Labeltyp (100%, Mix).	Rechnungen prüfen
		8.3.4	Sämtliche Verkäufe zertifizierter Produkte sind übersichtsmässig und in einer Form dargestellt, dass die Zertifizierungsstelle anlässlich ihrer Audits die Chain-of-Custody eindeutig nachvollziehen kann.	Gemäss COC-Anforderungen
	8.4	Die Ergebnisse der Betriebskontrolle werden bei der Umsetzung und Überarbeitung des Planungswerkes einbezogen.		
		8.4.1	Die Resultate von Kontrollaktivitäten werden bei der Revision der Planung, in der Betriebspolitik und in allfälligen Verfahrensanweisungen im Sinne der Verbesserung der Waldbewirtschaftung benutzt.	Konkrete Beispiele bei Planrevisionen aufzeigen lassen.
	8.5	Der Waldeigentümer stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Betriebskontrolle zur Verfügung, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.		
		8.5.1	Eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Kriterium 8.2 wird am Ende jeder Planungsperiode für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht. (Jahresbericht, aktualisierter Bewirtschaftungsplan).	Unterlagen zeigen lassen und prüfen, inwiefern sie öffentlich verfügbar gemacht werden.
9	ERHALTUNG VON <u>WÄLDERN MIT HOHEM SCHUTZWERT</u>^{xxm} (High Conservation Value Forests – HCVF) Bewirtschaftungsmassnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert erhalten oder vermehren deren Merkmale. Diese Wälder betreffende Entscheidungen werden immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen.			

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	9.1	Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Erhebung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.		
		9.1.1	Wälder mit hohem Schutzwert sind mit ihren besonderen Eigenschaften vom Waldbewirtschafter nach Konsultation mit Experten und Stakeholders erfasst, beschrieben und in Karten dargestellt.	Ausscheidungsverfahren und Dokumentierung prüfen
		9.1.2	Die besonderen Anforderungen an Wälder mit hohem Schutzwert sind in der Planung festgehalten.	Planungsunterlagen prüfen
		9.1.3	Alle biologischen und/oder sozialen Eigenschaften der identifizierten Wälder mit hohem Schutzwert sind in der Planung beschrieben	Planungsunterlagen prüfen
	9.2	In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.		
		9.2.1	Der Waldeigentümer hat die Bewirtschaftungsvorschriften für Wälder mit hohem Schutzwert erstellt, und bei Konsultationen mit Interessenvertretern explizit auf die Bewirtschaftungsweise dieser Wälder hingewiesen.	Konsultationsunterlagen (Protokolle, Medienberichte, etc.)
	9.3	Das Planungswerk enthält konkrete Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Schutzziele im Sinn eines vorbeugenden Ansatzes. Diese Massnahmen sind in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten und speziell hervorzuheben.		
		9.3.1	Die Planung zeigt die spezifischen Massnahmen für die Verbesserung der identifizierten Eigenschaften.	Planungsunterlagen prüfen und konkrete Beispiele im Feld besuchen

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		9.3.2	Alle Massnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung der Planung beschrieben.	Planungsunterlagen prüfen
		9.3.3	Wenn in Wäldern mit hohem Schutzwert Pflanzungen ausgeführt werden, sind die Anforderungsprofile des Projekts „Nachhaltigkeit im Schutzwald – NaiS“ zu beachten ¹⁹ .	Massnahmenkarten und Nachweise prüfen, konkrete Beispiele im Feld besuchen
		9.3.4	Baumdenkmäler, aussergewöhnlich markante Baumindividuen und Baumgruppen, sowie kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten.	Beispiele zeigen lassen
	9.4	In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Massnahmen überprüft und beurteilt.		
		9.4.1	Anforderungen an die jährliche Kontrolle der spezifischen Massnahmen und das Vorgehen sind ausdrücklich in der Planung genannt	Planungsunterlagen prüfen
		9.4.2	Bei den jährlichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der ausgeführten (Schutz-)Massnahmen überprüft und beurteilt.	Interviews mit Betriebsleiter/Revierförster und Beispiele vor Ort prüfen.
10	<u>PLANTAGEN</u>^{xxvii} Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien 1 – 9, dem Prinzip 10 und deren Kriterien zu bewirtschaften. Auch wenn Plantagen eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.			
	Grundsatz: Die Zertifizierung von Plantagen nach dem Schweizer Nationalen Standard sind auf Weihnachtsbaumkulturen begrenzt. Basis einer Zertifizierung ist immer die Bewirtschaftung von Wald. Reine Weihnachtsbaumkulturen mit eindeutig landwirtschaftlichem Charakter sind nach diesem Nationalen Standard nicht zertifizierbar.			
	10.1	Die Bewirtschaftungsziele der Plantage, einschliesslich der Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Wälder, müssen im Bewirtschaftungsplan explizit dargestellt werden und bei dessen Umsetzung klar zum Ausdruck kommen.		

¹⁹ siehe Anhang 2B des Schlussberichts (www.bafu.admin.ch/naturgefahren/01920/01963/index.html?lang=de)

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
		10.1.1	Baumkulturen können lediglich mit dem Ziel der Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bewirtschaftet werden.	Beispiele vor Ort besuchen; allgemein prüfen, ob „Plantagen“ im Zertifizierungsbe- reich vorhanden sind.
		10.1.2	Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 2% der Forstbetriebsfläche resp. bei Gruppenzertifizierungen bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied einnehmen.	Vor Ort besuchen und Gesamtfläche im Zertifizie- rungsbereich ausrechnen
		10.1.3	Bewirtschaftungsziele der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt.	Planungsunterlagen prüfen
	10.2	Die Gestaltung und Anlage von Plantagen soll den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung von natürlichen Wäldern fördern und nicht den Druck auf natürliche Wälder erhöhen. Wildkorridore, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedenen Alters und verschiedener Umsetzungszeiten müssen bei der Planung der Plantage im Einklang mit der Grösse des Eingriffs berücksichtigt werden. Die Grösse und Anlage der einzelnen Abteilungen muss den Mustern in der natürlichen Landschaft entsprechen.		
		10.2.1	Ein Durchwachsen der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand wird vermieden. Werden Weihnachtsbaumkulturen nicht mehr als solche bewirtschaftet, wird ihre Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen in der Planung explizit geregelt.	Beispiele vor Ort prüfen
	10.3	Eine Vielfältigkeit der Zusammensetzung der Plantagen ist anzustreben, um die ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu erhöhen. Eine solche Vielfältigkeit kann die Grösse und räumliche Verteilung der Bewirtschaftungseinheiten innerhalb der Landschaft, die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandesstruktur beinhalten.		
		10.3.1	Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen müssen aus standortgerechten Arten zusammengesetzt sein. Sie bestehen aus möglichst vielen Arten.	Beispiele vor Ort prüfen
		10.3.2	Stehen mehrere Standorte zur Anlage einer solchen Kultur zur Auswahl, werden diese bevorzugt, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.	Beispiele vor Ort prüfen

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	10.4		Die Artenwahl für die Pflanzung muss nach deren Standorteignung und ihrer Zweckmässigkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Um die Artenvielfalt zu erhöhen, werden einheimische gegenüber exotischen Arten bei der Einrichtung der Plantagen und der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme bevorzugt. Exotische Arten, welche nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Produktivität grösser ist als jene einheimischer Arten, müssen sorgfältig überwacht werden, um aussergewöhnliche Mortalitäten, Krankheiten, Insektenbefall und negative ökologische Auswirkungen zu identifizieren.	
		10.4.1	Einheimische Arten werden gegenüber exotischen Arten bevorzugt.	Beispiele vor Ort prüfen
		10.4.2	Exotische Arten werden sorgfältig überwacht, um negative Auswirkungen auf das Waldökosystem zu vermeiden. Der Waldbewirtschafter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass negative Auswirkungen auf das Waldökosystem vermieden werden.	Massnahmen durch Interviews abfragen
	10.5		In einem Teil des gesamten bewirtschafteten Gebietes muss die Bewirtschaftung in angemessener Weise in Bezug zur Grösse der Plantage und gemäss festzulegenden regionaler Standards so ausgerichtet werden, dass eine natürliche Bewaldung wiederhergestellt wird.	
			Nicht anwendbar auf Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	-
	10.6		Es müssen Massnahmen getroffen werden, um die Bodenstruktur, -fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten oder zu verbessern. Die Erntetechniken und Erntemengen, der Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen und die Baumartenwahl dürfen nicht zu einer langfristigen Bodendegradierung, zu negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und –quantität oder zu bedeutenden Änderungen im hydrologischen System führen.	
		10.6.1	Eine Befahrung abseits der Rückegassen findet nicht statt.	Beispiele vor Ort prüfen
	10.7		Massnahmen müssen ergriffen werden zur Vorbeugung und Minimierung von Schädlingsbefall, Krankheiten, Feuer und Eindringen von invasiven Pflanzen. Integrierte Schädlingsbekämpfung muss ein wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes sein, wobei Vorbeugung und biologische Kontrolle Vorrang vor der Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern haben. Die Plantagenbewirtschafter sollen jede Anstrengung unternehmen, vom Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel und Düngern einschliesslich ihres Einsatzes in Baumschulen abzukommen. Zum Einsatz von Chemikalien siehe auch 6.6. und 6.7.	
		10.7.1	Die Bestimmungen in den Indikatoren 6.6.1 bis 6.6.3 gelten auch für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.	siehe unter Indikatoren 6.6.1 bis 6.6.3

Prinzip	Kriterium	Indikator	Text	“Verifiers“ ²
	10.8		In einem an die Grösse und Vielfalt der Massnahme angemessenen Rahmen muss eine Überwachung der Plantage die regelmässigen Einschätzungen ökologischer und sozialer Auswirkungen innerhalb und ausserhalb der Anlage einschliessen (z.B. natürliche Verjüngung, Auswirkungen auf Wasserressourcen und Bodenfruchtbarkeit, Auswirkungen auf das lokale Gemeinwohl und das soziale Wohlergehen), als Ergänzung zu den in den Prinzipien 8, 6 und 4 behandelten Aspekten. Es sollen keine Arten grossräumig gepflanzt werden, bevor lokale Versuche und/oder Erfahrungen gezeigt haben, dass diese ökologisch gut an den Standort angepasst sind, nicht invasiv sind und keine bedeutenden negativen ökologischen Auswirkungen auf andere Ökosysteme haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt den sozialen Aspekten des Landerwerbs für Plantagen, insbesondere dem Schutz lokaler Eigentums-, Nutzungs- oder Zugangsrechte.	
		10.8.1	Siehe Indikatoren 10.2.1, 10.4.1 und 10.4.2	siehe unter Indikatoren 10.2.1, 10.4.1 und 10.4.2
	10.9		Plantagen, die nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichen Wäldern entstanden sind, dürfen normalerweise nicht zertifiziert werden. Eine Zertifizierung kann nur erlaubt werden, wenn der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Bewirtschafter bzw. Eigentümer weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.	
			Nicht anwendbar auf Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	-

ⁱ Nationaler Standard:

Ein Nationaler Standard ist die Basis für Zertifizierungen der Qualität der Waldbewirtschaftung in einem definierten Gebiet. Bei FSC- resp. PEFC-Zertifizierungen basieren sie auf einer globalen Rahmennorm, welche mit Indikatoren eine nationale Interpretation darstellen. Der Nationale Standard 2007 für die Waldzertifizierung in der Schweiz bildet also die Norm, resp. die konkrete Checkliste, nach welchen die Bewirtschaftung auf der Basis von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen von unabhängiger Stelle geprüft wird.

ⁱⁱ Prinzip:

Eine grundlegende Regel oder ein grundlegendes Element von einem Ganzen; in diesem Fall der Waldbewirtschaftung.

(FSC International)

iii Kriterium:

Ein Mittel zur Überprüfung, ob ein Prinzip (zur Waldbewirtschaftung) erfüllt wird oder nicht.

(FSC International)

iv Indikator:

Nach einer bestimmten Norm erstellte Zahlen oder Zahlenkombination, die den Zustand einer zu beschreibenden Einheit charakterisieren oder sie mit anderen Einheiten vergleichbar machen. Im Zusammenhang mit den Nationalen Waldstandards ist ein Indikator eine Messgrösse zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt ist.

(Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO; ergänzt durch Definition im Deutschen FSC-Standard)

v Waldbewirtschaftung:

Die Waldbewirtschaftung umfasst im Zusammenhang mit den Nationalen Waldstandards sämtliche strategischen und operativen Tätigkeiten zur Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche ein Waldeigentümer resp. der Waldbewirtschafter innerhalb des Zertifizierungsbereichs ausübt.

vi Waldeigentümer:

Bei der Zertifizierung trägt der Waldeigentümer die Verantwortung für die Einhaltung der Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, ausser er delegiert die Waldbewirtschaftung (und damit sämtliche strategischen und operativen Tätigkeiten sofern sie von diesen Nationalen Waldstandards betroffen sind) an eine Drittpartei. In diesem Standard werden die Begriffe Waldeigentümer und Waldbewirtschafter synonym verwendet.

vii Schlichtungsgremium der FSC Arbeitsgruppe Schweiz:

Die FSC Arbeitsgruppe Schweiz ist die offizielle Vertretung des FSC International in der Schweiz und damit zuständig für die Lösung von Konflikten im Rahmen der Zertifizierung nach den Nationalen Waldstandards. Die Mitglieder der FSC Arbeitsgruppe Schweiz wählen das dreiköpfige Gremium, wobei je ein Mitglied aus jeder der drei Kammern (Umwelt, Wirtschaft und Soziales) stammen.

(FSC Schweiz)

viii Gewohnheitsmässige Waldnutzungen:

Gewohnheitsmässige Waldnutzungen beruhen auf dem Gewohnheitsrecht. Dies sind Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübt, gelegentlicher oder regelmässiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.

(FSC International; Übersetzung FSC Deutschland)

ix Indigene Völker:

„Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien - oder Teilen davon - herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- Besitz von Territorien - oder zumindest Teilen davon - ihrer Vorfahren;
- gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt);
- eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtige, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- andere relevante Faktoren.“

(Definition der Arbeitsgruppe für „indigene Völker“ der Vereinten Nationen; UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add.4)

x Lokale Bevölkerung:

Alle Mitglieder der Gesellschaft, welche im Einflussbereich des zertifizierten Waldes leben, oder welche von diesem in ihren Tätigkeiten beeinflusst werden.

xi Forstbetrieb:

Eine einer natürlichen oder juristischen Personen gehörende wirtschaftliche Einheit, deren Betriebsziel es ist, Holz und andere Forstprodukte bzw. infrastrukturelle Leistungen des Waldes im Rahmen des Forstgesetzes zu erzeugen und wirtschaftlich zu verwerten.

(Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO)

^{xii} Nichtholz-Produkte:

Alle forstlichen Produkte ausser Holz, jedoch inklusive andere Materialien welche von Bäumen gewonnen werden (z.B. Harz, Laub, Rinde, Astmaterial, Reisig) sowie jegliche anderen pflanzliche oder tierische Produkte.

(FSC International)

^{xiii} Umweltbeeinträchtigende Massnahmen:

Die Auswirkungen der folgenden forstlichen Operationen:

- das Bauen neuer Strassen oder erhebliche Umleitungen bestehender Strassen, sowie allgemein alle Arten von Erschliessungen;
- jede Form von Eingriffen in Bäche und Flüsse;
- (Erst-)Aufforstungen;
- Einbringen von fremden Arten;
- Freizeitaktivitäten und die damit verbundene Infrastruktur;
- Ober- und unterirdische Leitungen (Strom, Wasser, Gas, etc.) und die damit verbundene Infrastruktur;
- Umwandlung der natürlichen Vegetation in kommerzielle oder irgendeine andere Nutzung;
- Errichtung neuer Zäune;
- Erntearbeiten (insbesondere maschinelle);
- Nutzung natürlicher Gebiete und Ressourcen für kommerzielle Zwecke;
- Bestehende und neue Mülldeponien;
- Zulassung von Gründeponien (hinsichtlich invasiver Pflanzen);
- Anwendung von neuen oder modifizierten Verfahren und Produkten, welche einen signifikanten Einfluss auf die Umwelt haben können;

werden auf folgende Aspekte hin geprüft:

- Flora, Fauna, Biodiversität;
- Physische und chemische Bodenbeschaffenheit;
- Qualität und Quantität der Wasserressourcen;
- Gebrauch und Entsorgung von Chemikalien;
- Verwertung von nichtorganischen Abfällen;

- Landschaftsaspekte.

^{xiv} Verantwortungsarten:

Verantwortungsarten sind Arten, für welche die Schweiz eine grosse Verantwortung zum Erhalt des europäischen und weltweiten Bestandes trägt.

^{xv} Kahlschlag:

Verjüngungsform, bei welcher der gesamte Baumbestand gleichzeitig entfernt wird.

(Glossar in: Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“)

Die Waldbautechnik und insbesondere die Grösse der Ernteeinheiten müssen dem Ökosystem angepasst sein. Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.

Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee, etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieses Nationalen Standards. Ausser bei Brandgefahr verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

(Deutscher FSC-Standard)

^{xvi} Verjüngung:

Die natürliche oder künstliche Walderneuerung.

(Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO; Direkter Link: <http://f9010.ffpri-109.affrc.go.jp/forterm/index.php3>)

^{xvii} Standortheimisch / standortgerecht:

Standortheimische Baumarten sind Baumarten, die von Natur aus am jeweiligen Standort vorkommen.

(Glossar in: Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“)

standortgerechte Baumarten sind für einen gegebenen Standort geeignet, müssen jedoch nicht zwingend natürlich auf diesem Standort vorkommen.

^{xviii} natürliche Dynamik:

Dynamik eines Systems ohne menschliche Eingriffe; zum Beispiel der natürliche Wiederbewuchs einer Freifläche, das Belassen von Einzelbäumen bis zu ihrem natürlichen Tod (siehe auch unter 6.3.10).

^{xix} Standortsfremd :

standortsfremd: Baumart, die am jeweiligen Standort von Natur aus nicht vorkommen würde.

(Glossar in: Praxishilfe „Holznutzung und Naturschutz“)

^{xx} Totholz- und Biotopbäume:

Totholzbäume: Abgestorbene Bäume stehend (auch Dürrlinge genannt) und liegend, biologisch und ökologisch von hohem Wert, besonders für den Artenschutz und die Genese von Ökosystemen (Zerfallsphase).

(Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO)

Biotopbäume sind Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

(Deutscher FSC-Standard)

^{xxi} Flächiges Befahren:

Flächiges Befahren umfasst jegliches Befahren von Waldboden ausserhalb der Erschliessungseinrichtungen (lastwagenbefahrbare Strassen, Maschinenwege, Rückegassen).

Anforderungen in Bezug auf Indikator 6.5.2: Das Verbot des flächigen Befahrens ist schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart. Kontrollen und Sanktionen bei Nichtbefolgung sind definiert. In internen Arbeitsanweisungen und Unternehmerverträgen ist explizit auch die Einstellung der Arbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen geregelt.

^{xxii} Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt:

Siehe „Schriftenreihe Umwelt Nr. 367 – Erkenntnisse aus der Sturmschadenbewältigung; Synthese des Lothar-Grundlagenprogramms“.

^{xxiii} Grund- und Quellwasserschutzzonen:

Zu den Detailbestimmungen in den Schutzzonen S2 und S3 siehe unter Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 GSchV, Ziffern 221 und 222 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html), sowie ChemRRV Anhänge 2.4 Ziffer ein, Anhänge 2.5 und 2.6 (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html).

^{xxiv} Invasive Neophyten:

Als Neophyten werden Pflanzen bezeichnet, die seit der Entdeckung Amerikas eingeführt wurden und sich seither erfolgreich in der heimischen Flora etabliert haben. In der Schweiz sind dies rund 300 Arten, welche vor allem als Zier- und Gartenpflanzen verbreitet sind. Eine kleine Gruppe dieser Pflanzen hat jedoch nicht nur den Sprung über den Gartenzaun erfolgreich gemeistert, sondern ist dank effizienten Verbreitungsstrategien auch in starker Ausbreitung begriffen. Diese so genannt „invasiven“ Arten stellen nur geringe Ansprüche an den Standort, verfügen über eine hohe Regenerationsfähigkeit und sind sehr konkurrenzstark. Diese Eigenschaften ermöglichen es ihnen, eine dominante Stellung innerhalb der heimischen Pflanzenwelt einzunehmen.

(Merkblatt „Invasive Neophyten“ des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern)

Invasiver Neophyt gemäss grauer oder schwarzer Liste: Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW (www.cps-skew.ch).

^{xxv} Ökologische Situation:

Aktueller Zustand des (Wald-)Ökosystems, also der aus Organismen - vorherrschend Bäumen - und belebter Umwelt entstehenden natürlichen Einheit, durch deren Wechselwirkung ein dynamisches System gebildet wird.

(*Multilingual Forest Terminology Database - IUFRO*)

Dies im Gegensatz zur sozialen oder ökonomischen Situation z.B. eines Forstbetriebes.

^{xxvi} Wälder mit hohem Schutzwert:

Wälder mit hohem Schutzwert sind Wälder, welche Eigenschaften eines oder mehrerer der folgenden sechs Typen von Schutzwerten besitzen:

Schutzwert 1. Wälder, welche global, regional (supranational) oder national bedeutende Konzentrationen an Artenvielfalt oder Werte der Artenvielfalt aufweisen (z.B. Endemismus, vom Aussterben bedrohte Arten, Refugien).

Beispiele: Das Vorkommen mehrerer global gefährdeter Vogelarten innerhalb eines Bergwaldes in Kenia.

Schutzwert 2. Wälder, welche global, regional (supranational) oder national bedeutende landschaftsbildende Wälder enthalten, welche sich innerhalb der Bewirtschaftungseinheit befinden oder innerhalb derer sich die Bewirtschaftungseinheit befindet, und in welchen sich überlebensfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommender Arten in natürlicher Verteilungs- und Verbreitungsmustern befinden.

Beispiel: grossräumige mittelamerikanische Tieflandregenwälder mit gesunden Jaguar-, Tapir, "Harpy Eagles"- und Kaimanen-Populationen sowie mit Vorkommen der meisten kleineren Arten.

Schutzwert 3. Wälder, die seltene, gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Ökosysteme enthalten, oder Teile dieser sind.

Beispiel: Fragmente eines regional seltenen Typs von Süsswassersumpf-Wald in einem australischen Küstenabschnitt.

Schutzwert 4. Wälder, die grundlegende Dienstleistungen der Natur in kritischen Situationen bieten (z.B. Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionskontrolle).

Beispiel: Wälder an Steilhängen in Lawinengebieten oberhalb von Ortschaften in den europäischen Alpen.

Schutzwert 5. Wälder, die entscheidend sind für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Selbstversorgung, Gesundheit).

Beispiel: Schlüsselgebiete für Jäger und Sammler, welche auf Selbstversorgerbasis in einem Mosaik kambodschanischer Tieflandwälder leben.

Schutzwert 6. Wälder, die entscheidend für die traditionelle kulturelle Identität der lokalen Bevölkerung sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung identifiziert wurden).

Beispiel: heilige Grabstätten innerhalb einer Waldbewirtschaftungseinheit in Kanada.

In der Schweiz sind im Zusammenhang mit diesem Nationalen Standard lediglich die Schutzwälder im Gebirge gemäss Schutzwert 4 (siehe oben) als Wälder mit hohem Schutzwert zu verstehen. Die Identifizierung dieser Wälder erfolgt über die Festlegung der Vorrangfunktionen in den kantonalen Waldentwicklungsplänen (WEP). Falls kein WEP vorhanden ist, ist der zertifizierte Waldeigentümer verpflichtet, entsprechende Konsultationen durchzuführen, um die Präsenz von besonders schützenswerten Wäldern festzustellen, besondere Managementmassnahmen in der betrieblichen Planung einzubauen und deren Umsetzung zu überprüfen.

(„The High Conservation Values“ - High Conservation Value Resource Network; www.hcvnetwork.org)

xxvii Plantagen:

Der FSC unterscheidet bei den Waldtypen „natürliche Wälder“, „Naturnahe Wälder“ und „Plantagen“. Plantagen bestehen in der Regel aus kurzumtriebigen, schnellwachsenden Monokulturen. Ihnen fehlen in der Regel die typischen Eigenschaften und Schlüsselemente natürlicher Ökosysteme. Sie entstehen durch menschliche Aktivitäten wie Pflanzung, Sähen, oder intensive waldbauliche Tätigkeiten.

(FSC International)

Solche Bestandestypen sind gemäss gültiger Waldgesetzgebung und definierten Vorrangfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen) sowie unter Berücksichtigung der angestrebten Multifunktionalität der Wälder in der Schweiz im Waldareal nicht denkbar.

Eine Umwandlung bestehender multifunktionaler Wälder in Plantagen im Sinne von kurzumtriebigen, schnellwachsenden Monokulturen ist gemäss Bestimmungen im Prinzip 10 nach 1994 nicht erlaubt.

Plantagen sind somit höchstens ausserhalb des Waldareals im Sinne des Schweizer Waldgesetzes denkbar. Solche Plantagen z.B. zur Erzeugung von Energieholz oder Papierholz gibt es zur Zeit noch nicht. Sollten zukünftig Plantagen zu diesen Zwecken ausserhalb des Waldareals etabliert werden, müssen

für eine FSC-Zertifizierung zuerst die entsprechenden Indikatoren zu den FSC-Kriterien 10.1 bis 10.9 gemäss den vom FSC vorgegebenen Verfahren definiert werden.

Die Zertifizierung von Weihnachtsbaumkulturen ist nur im Rahmen der Erzeugung von Nebenprodukten durch einen Forstbetrieb möglich. Stammen die Weihnachtsbäume nicht aus der Vornutzung im geschlossenen Bestand, ist eine maximale Fläche von 2% des Forstbetriebs/Waldeigentums zulässig (im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung und ausserhalb desselben). Die Produktion von Weihnachtsbäumen muss in jedem Fall alle relevanten Bestimmungen in diesen Nationalen Standards erfüllen (insbesondere bezüglich Artenwahl, sowie Verwendung von Pestiziden und Düngern). Siehe hierzu insbesondere Indikator 6.9.1.